

Vor 150 Jahren wurde die Pfarrei St. Urban gegründet : oder warum St. Urban keine Kirchensteuern bezahlt

Autor(en): **Marti, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **56 (1998)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718499>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vor 150 Jahren wurde die Pfarrei St. Urban gegründet

Oder warum St. Urban keine Kirchensteuern bezahlt

Hans Marti

1998 feiern wir die Gründung unseres Bundesstaates vor 150 Jahren. Gleichzeitig können wir auch auf das 150-jährige Bestehen der Pfarrei St. Urban zurückblicken. Gleich wird man da staunend fragen, wie man überhaupt diese zwei Begebenheiten in eine Parallele setzen dürfe. Ein Ungleichgewicht sondergleichen! Fürs Erste besehen ist das richtig. Doch es gibt zwischen den zwei Vorkommnissen Gemeinsames. Mit der Niederlage des Sonderbundes 1847 war der Weg frei für die Gründung des Bundesstaates, der dann gleich nachher 1848 aus der Taufe gehoben wurde. Dieser Vorgang hatte aber auch seinen schmerzlichen Preis, insbesondere für die unterlegenen Sonderbundskantone, vorab für Luzern. Ihnen wurden seitens der Sieger beachtliche Kriegsentschädigungen aufgebürdet. Woher dazu das Geld nehmen? Das inzwischen in Luzern ans Ruder gekommene liberale Regiment sah die

einfachste Lösung darin, zuallererst die geistlichen Stiftungen zur Kasse zu bitten. An ihrer Spitze standen dabei die beiden Klöster St. Urban und Rathausen, die aufgehoben wurden. Das war die eine Seite des damit erreichten «Gewinnes». Zur andern schreibt Dr. Hans Wicki im Buch «Der Kanton Luzern» (1967): «Einen bedauernswerten Aderlass für das geistige und kulturelle Leben unseres Kantons bedeutete die Aufhebung der Zisterzienserabtei St. Urban.» Die Aufhebungsbeschlüsse widerspiegeln die kirchen- und klosterfeindliche Geisteshaltung einer grossen staatstragenden Schicht in dem damals seit kurzem liberal regierten Kanton Luzern. Der Impuls dazu kam ohne Zweifel von Schultheiss Jakob Robert Steiger. Im Buch «St. Urban 1194–1994» lesen wir dazu:

«Für die Öffentlichkeit überraschend stellte am 8. März 1848 Schultheiss Jakob Robert Steiger im Grossen Rat den Antrag, das Gotteshaus St. Urban aufzuheben und dessen Vermögen zu Staatsgut zu erklären. Neben finanziellen Überlegungen dürften bei Steiger seine grundsätzliche Haltung in kirchlichen und kulturpolitischen Fragen sowie seine leidenschaftliche Abneigung gegen die Klöster mitgespielt haben. Beschwörende Appelle seitens des Klosters und des Diözesanbischofs Joseph Anton Salzmann fruchteten nichts.

Pater Augustin Arnold von Mehlsecken. Er war der letzte in St. Urban verbliebene Mönch und hier erster Pfarrer. Geboren am 2. September 1798, gestorben am 2. September 1880. Begraben wurde er im Mönchschor der Klosterkirche. Arnold sympathisierte mit der liberalen Regierung der dreissiger Jahre, was ihm zur Pfarrstelle verhalf. Das Porträt entstammt aus der Zeit, als er noch Konventuale war.



Durch Dekret des Grossen Rates vom 13. April 1848 wurde das Kloster St. Urban aufgehoben.»

Mit diesem Beschluss war das Schicksal der 650-jährigen Abtei St. Urban besiegelt. Es folgten die Liquidation und die Gründung der katholischen Pfarrei

St. Urban, aber auch eine Reihe weiterer damit verbundener kirchlicher Fragen und Probleme.

Dazu ein Seitenblick: Bereits Anfang Juli 1848 wurde das «Departement des Kirchenwesens» beauftragt, Vorschläge zu erarbeiten:

Die ebenso imponierende wie dominierende Klosterkirche im Abendlicht.

- a. wie für Besorgung der seelsorglichen Verrichtungen in St. Urban, nach Abzug der Konventualen (Mönche) am Besten gesorgt werden könne;*
- b. wie künftighin die vom Kloster St. Urban besetzten Pfarreien zu bestellen seien;*
- c. wer und auf welche Art die dem Kloster zugehörigen Kollaturrechte künftighin auszuüben habe.*

(Bemerkung: Kollatur, Patronatsrecht oder Kirchensatz bezeichnet das «Recht des Herrn oder Eigentümers einer Kirche auf die Besetzung der Pfarrerstelle und auf den Bezug der kirchlichen Einkünfte».)

Bereits am 20. Juli äusserte sich das fragliche Departement, dass die Pfarreien Deitingen, Pfaffnau und Oberkirch durch Konventualen des Klosters betreut worden seien. Ferner vernehmen wir: *«Die Pfarre Oberkirch wurde 1800 aufgehoben, das Grundeinkommen grösstenteils auf Menzberg verlegt, und erst Anno 1821 durch den Abten wieder ein Conventuale dorthin (Oberkirch) gesandt, der aber weder das frühere Pfrundeinkommen bezog, sondern durch Beiträge vom Kloster, Privaten und was vom frühern Pfrundeinkommen noch existierte seinen Unterhalt bezog. Anno 1846 wurde das Pfrundeinkommen von St. Urban, jedoch freiwillig und ohne Vertrag bedeutend aufgebessert. Werthenstein wurde anno 1845 von der Regierung an St. Urban übergeben, und P. (Pater) Heinrich*

durch den Abten von St. Urban und einen Regierungsabgeordneten installiert. Die Pfarrherren von Luthern und Knutwyl wurden durch die Capitularen des Klosters (Mönche/Konventualen) aus der Weltgeistlichkeit gewählt und durch kirchliche und weltliche Behörden installiert.»

Alle diese Fragen harrten einer raschen Lösung. Deshalb entschied der Regierungsrat bereits Anfang Oktober 1848:

- 1. Zu St. Urban sei eine Pfarrei oder Kuratkaplanei zu gründen und diese nach Massgabe der Bestimmungen des Konkordats von 1806 aus dem Vermögen des aufgehobenen Klosters St. Urban zu dotieren.*
- 2. (Für unsere Belange nicht von Bedeutung)*
- 3. Die zur Dotation der Pfründen ausgeschriebenen Kapitalien sollen dem Fonde des Pfrundeinspekturamtes einverleibt und von dem Departement des Kirchenwesens verwaltet werden.*
- 4. Die bisanbin durch Konventualen als Expositi des Klosters versehenen Pfarreien zu Oberkirch, Pfaffnau und Werthenstein seien durch eine neue Wahl zu besetzen und dieselben zur Bewerbung in gewohnter Weise auszuschreiben.*
- 5. Dergleichen seien die Sigristenpfründen zu Pfaffnau, Knutwil, Oberkirch, Luthern und Werthenstein zur Wiederbesetzung auszuschreiben.*

Es handelte sich somit um einen weitläufigen Fragenkomplex.

Die Pfarrei St. Urban beginnt sich zu konstituieren

Im Dekret vom 13. April 1848 war beschlossen worden, *«dass die für den Gottesdienst vorhandenen Gebäulichkeiten in St. Urban gehörig unterhalten und für die Seelsorge daselbst gesorgt werden solle. Um dieser Bestimmung gehörige Vollziehung zu geben, haben wir sofort das Nöthige angeordnet und mit Beistimmung der kirchlichen Oberbehörde übernahm der ehemalige Konventual Herr Augustin Arnold die dortigen kirchlichen Verrichtungen als einstweiliger Pfarrverweser. In Folge fernerer Unterhandlungen hat das Titl. bischöfliche Ordinariat uns mittels Zuschrift durch den Hochwürdigen Herrn Kommissarius den Wunsch ausgesprochen, dass in St. Urban eine Pfarrei errichtet werden möchte, mit der Bemerkung, dass kirchlicher Seite die bisherige Beschränkung der Pfarrechte in dort aufgehoben und diese nun in vollem Umfange der Pfarrei zuerkannt seien.»* Ferner: *«Nach Inhalt der Übereinkunft in geistlichen Dingen vom Jahr 1806 gehört die nun auszustattende Pfarrei in die Dritte Klasse, für welche ein jährliches Einkommen von 1000 bis 1200 Franken angesetzt ist. Wenn dieselbe von den Pfarreien Grossdietwyl und Pfaffnau abgegrenzt sein wird, so mag*

Blick auf Ludligen heute; im Hintergrund das bernische Untersteckholz. Wie aus dem Text ersichtlich, spielte Ludligen bei der Zurundung der Pfarrei St. Urban eine massgebliche Rolle.

die ihr zufallende Seelenzahl für dermalen doch nicht über 300 steigen. Dieses Verhältnis kann aber mit der Zeit sich ändern und es ist billig, dass bei der Dotation hierauf Rücksicht genommen werde. Wie haben deswegen geglaubt, nicht das äusserste Minimum von 1000, sondern die Summe von 1200 Franken als ordentliches Pfrundeinkommen für einen Pfarrer von St. Urban festsetzen zu müssen, zu welchem Behufe ein Kapital von 24 000 Franken aus dem Vermögen des ehemaligen Klosters ausgeschieden werden soll. Für die Besoldung des Pfarreisigristen, sowie für die Bestreitung desjenigen, was die Bedürfnisse der Kirche und des Gottesdienstes erfordert, wird zum mindesten die jährliche Summe von 400 Franken nöthig erachtet und zu diesem Zweck ist ein ferneres Kapital von 8000 Franken zu bestimmen.» Diese Darlegungen waren an den Grossen Rat gerichtet.

Im wesentlichen stimmte dieser den regierungsrätlichen Vorschlägen zu, allerdings mit der Einschränkung, dass *«a. die Besetzung dieser Pfarrpfründe dem Staate zustehe, und b., dass das ordentliche Pfrundeinkommen des Pfarrers auf 1000 Franken ermässigt sei».*

Mit der Klausel unter «a» sollte vermieden werden, dass ein der Regierung politisch nicht genehmer Pfarrer eingesetzt würde.



Der Beschluss, eine Pfarrei St. Urban zu gründen

Aus dem Beschluss seien einige wörtliche Bestimmungen herausgegriffen.

Wir Schultheiss und Regierungsrath des Cantons Lucern

Nachdem der bischöfliche Commissarius unterm 23ten December abhin im Namen des Hochw. Bischofs zu Unsern

Handen erklärt hat, dass von nun an kirchlicherseits dem Pfarramte St. Urban die vollen Pfarrechte zuerkannt seien, dass namentlich daselbst auch eigene Tauf-, Ehe- und Sterbebücher geführt und in der Kirche ein Taufstein errichtet werden dürfe.

Haben

In der Absicht die Pfarrei St. Urban in gebührendem Maasse und auf eine

D e k r e t

über Tilgung der Sonderbunds-Schuldenlast.



Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

Nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes vom 31.
März fließenden Jahres und demjenigen der von uns mit dem
näheren Untersuchung beauftragten Kommission;

H a b e n ,

1. In Erwägung: daß dem Kanton Luzern durch sein
starrtes Festhalten an dem Sonderbunde und der in Folge dessen
durch die hohe Tagsatzung angeordneten Vollziehung ihres da-
herigen Auflösungsbeschlusses eine Schuldenlast von wenigstens
5 Millionen Franken erwachsen ist;

2. In Erwägung: daß die gewöhnlichen Staatseinkünfte
und das Staatsvermögen hiezu theils nicht hinreichen, theils
auch nicht verwendet werden können, ohne daß die gewöhnlichen
Verwaltungsweige zu leiden hätten, überhin der Ernst der
Zeit und die Zustände Europas, welche ihre Rückwirkung auch
auf unser Vaterland äußern werden, erfordern, auch für künf-
tige außerordentliche Opfer bedacht zu nehmen;

*Dekret über Tilgung der
Sonderbunds-Schuldenlast
vom 14. April 1848.*

dauernde Weise zu ordnen und auszustatten,

In näherer Ausführung unserer Schlussnahme vom 27ten Herbstmonat 1848 beschlossen:

- 1. Mit dem Anfang des Jahres 1849 werden an der Pfarrkirche zu St. Urban die gewöhnlichen Tauf-, Ehe- und Sterbebücher eingeführt; ein Taufstein soll in derselben beförderlichst errichtet und in geeignetem Platze ein Friedhof angelegt werden.*
- 2. Das ordentliche Pfrundeinkommen eines Pfarrers zu St. Urban besteht in 1200 Franken, welche ihm in vierteljährlichen Zahlungen zu verabfolgen sind. Zu diesem Zwecke wird aus dem Vermögen des aufgehobenen Klosters in dort ein Capital von 24 000 Franken als Fond des neu errichteten Pfarr-Beneficiums ausgeteilt.*
- 3. Desgleichen wird ein ferneres Capital von 8000 Franken ausgesetzt, aus dessen jährlichem Zinsertrag der Pfarrsigris besoldet und Alles das bestritten werden soll, was die ordentlichen Pfarrbedürfnisse und den Pfarrgottesdienst daselbst erheischen.*
- 4. Dem Herrn Pfarrer und Sigris sind angemessene Wohnungen im Klostergebäude anzuweisen.*
- 5. Der Pfarrkirche St. Urban soll ein hinlänglicher Kirchenschatz verbleiben.*

(Anmerkung: Mit den Beschlüssen in den Ziffern 2 bis 5 war angeordnet worden, dass sämtlicher Aufwand für Personalkosten und was sonst noch für die Kirche, Gottesdienst usw. gebraucht wurde, aus dem klösterlichen Nachlass gedeckt werde. Noch anders gesagt, es folgte daraus, dass die St. Urbaner keine Kirchensteuern zu bezahlen hatten, etwas das bis heute gilt.)

- 6. In bestimmter Abgrenzung von den Pfarreien Pfaffnau und Grossdietwyl soll die Pfarrei St. Urban umschrieben werden.»*

(Dieser Punkt gab dann in der Folge viel zu reden beziehungsweise zu schreiben, wie wir noch hören werden.)

Der Beschluss trat am 30. Dezember 1848 in Kraft.

Augustin Arnold zum Pfarrer gewählt

Nachdem jetzt St. Urban eine in allen Rechten selbstständige Pfarrei geworden war, wurde jetzt auch Augustin Arnold, bisheriger Verweser, zum ersten Pfarrer gewählt. Der Regierungsrat beschloss am 21. Mai 1849 dazu unter anderem: *«Der hochwürdige Pfarrer A. Arnold habe ausser dem ordentlichen Pfrundeinkommen jährlich 10 Klafter Holz zu beziehen, welches ihm aus-*

in die Kirche & Schulunterrichte, dabei ihre hiesige
 Gutschickel zu befördern & sich für christliche Erziehung und
 Bildung der gemeinen unerschwinglich zu halten.
 Hiesige Gemeindeführer! Die Wohlthätigkeit wollen
 nicht ohne Gründe aufsuchen; Sie selbst wissen alle
 diese Wohlthätigkeiten mit Kosten zu verbinden, ob Sie
 wohlthätigen Tugenden einen Vortheil zu verschaffen
 eben so wohl & sich zu helfen die Wohlthätigkeit,
 haben auf ganz richtigem Wege, in dem Sie die Gemeine,
 die Bitte an Sie richten, Sie müssen, so viel es möglich
 ist, bei Gründung einer neuen Pfarrgemeinde in
 St. Urban diese Mithilfe, daß sich die Wohlthätigkeit
 in welcher die Wohlthätigkeit sich befindet, in
 die selben aufzunehmen werden.

In der Zwischenzeit, daß die obigen Pflichten
 nicht ohne die Erziehung dieser Gutschickel mit Rücksicht,
 wollen aufsuchen werden; zusammen mit
 Gutschickel & Wohlthätigkeit
 ergehen.

Grazabau Pfarrer & Ratz libel

Den 26^{ten} Junii 1849.

für Grauboden Burg im Komman
 Jakob Lanz. Von der Gemeine.
 in Grauboden

Joseph Lenz in Wetzberg
 Johann Wenzl in Wetzberg
 Johann Wenzl in Wetzberg
 Anton Geisler in Wetzberg

Ausschnitt eines Schreibens an Pfarrer
 Augustin Arnold von Bewohnern
 gewisser Höfe, die um Aufnahme in die
 neue Pfarrei baten.

gerüstet vor die Wohnung geführt werden soll. Überdies wird ihm ein Garten zur Benutzung angewiesen.»

Die Wohnung mit insgesamt neun Zimmern, Küche, Keller usw. wurde im sogenannten «Weiberhaus» eingerichtet. Überraschen mag das grosse Holzquantum. Pfarrer Arnold argumentierte aber, dass sämtliche geräumige Zimmer mit grossen Öfen, die viel Holz erheischten, zu beheizen seien. Dazu herrsche hier erst noch ein feuchtes Klima. Statt des Anbegehrten, so Arnold, wäre er aber auch mit einer Geldabfindung von 160 Franken einverstanden.

Pfarrer Augustin Arnold organisiert «seine» Pfarrei

Kurz nachdem die Pfarrei eine beschlossene Sache war, begann ihr Pfarrherr «seine» Pfarrei zu organisieren. In einem eigentlichen Pflichtenheft wurden die Aufgaben des Pfarrers, Sigristen, Organisten, «Hülfspersonalien», Kapuziner und Ehrenprediger, sowie die erforderlichen Materialien samt deren Kosten für ihre Anschaffung, fein säuberlich aufgelistet.

Am Anfang stand der Pfarrer, dessen Rechte und Aufgaben nur knapp umrissen wurden.

Anders hingegen jene des Sigristen:

I. Sein Einkommen:

200 Fr netto quartalweise zahlbar

II. Seine Verpflichtungen:

a. in der Sakristei und Kirche.

1. Er hat die Kirchengeschäfften und Paramente in reinlicher und sorgfältiger Ordnung zu erhalten und sie alljährlich zweimal zu verlüften und vom Staube zu reinigen.

2. Die Kirche jeden Samstag zu reinigen, den Staub von den Altären fleissig zu entfernen; ebenso die Fenster, Kirchenwände etc. zu säubern; und überhaupt alles anzuordnen und zu besorgen, was die Reinhaltung der Kirche erfordert.

b. in Bezug des öffentlichen Gottesdienstes.

1. Er sorgt für zwei Ministranten, wenn solche nöthig sind; er betet vor, wenn vorgebetet wird; er dient bei Administration der hl. Sakramente und ausser der Kirche; bei Weibungen und Segnungen, bei Begräbnissen etc.

2. Er besorgt die Auf- und Abrüstung der Altäre, ihre Bezündung, die Beleuchtung der Kirche, die Feierlichkeiten bei Processionen und Kreuzgängen, namentlich der Kreuz- und Fahmentrager.

in der Generalversammlung der Pfaffen, betreffend die
Errichtung einer vollständigen Pfarrei in St. Urban;

Beschlüsse:

I. Dem Pfaffen der Regimentsverfasser über Errich-
tung einer vollständigen Pfarrei in St. Urban für
insere Generalversammlung ausstellt, jedoch unter dem Vorbe-
halte:

- a.) daß die Errichtung dieser Pfarrei durch den Herr-
schaffen, und
- b.) daß die erforderliche Pfarreinkünfte das Pfarren-
vermögen 1000 Gulden umfassen.

II. Dieses Generalversammlungsbeschluss soll dem in der
verfügbaren Pfaffen nachgegebenen, dem Regimentsverfasser
aufgehobenen Ausschreibung und Errichtung der Pfarrei
zugestimmt und in der nächsten Versammlung
wiederholt werden.

Graz, Silesien, den 13. Jänner 1849.



Der Präsident:

Raf. H. H. H. S. S. H.

Herrn des Grossen Rathes:

Die Secretäre:

H. M. H.
H. M. H.

Hatte am 30. Dezember 1848 die
Regierung beschlossen, in St. Urban eine
Pfarrei zu errichten, so wurde dieser
Beschluss nun noch durch den Grossen
Rat am «13. Jänner 1849» endgültig
gebilligt.

c. *in Bezug auf Zeitordnung.*

1. *Er besorgt das Kirchengeläute mit einzelnen und allen Glocken zur vorgeschriebenen Zeit, auf die bestimmte Weise, nach den vorhandenen Zwecken. Er soll darum fleissig nachsehen, ob die Glocken in Ordnung seien, und hat zudem der Beschmierung ihres Gangwerkes nicht zu vergessen.*
2. *Liegt ihm genaue Sorge der Kirchengenubr ob, damit dieser ordentliche Zeitbestimmer geregelt gebe, soll er sie gehörig aufziehen und Geräderwerke erforderlich anölen.*

d. *in Bezug auf den Pfarrer.*

Er ist diesem in allem Kirchengendienstlichen unterordnet; und überhien zu gehen; wo pfarramtliche Vorladungen an Pfarrangehörige still zu machen sind.

e. *Verschiedenes.*

Er geht mit den ehrwürdigen P. P. Kapuzinern auf den Almosensammlungen nach. Er leitete die Wäsche; Kirchenplatz, Kirchhof. Der Kirchengendienst ist wegen des einfachen Geläutes und andern Verhältnissen in St. Urban gegenwärtig sehr leicht: So braucht der Pfarrer den Sigrüst nicht, wenn er Kranken zu Langenthal, Roggwil etc. verwahrt.

Der Organist

I. Sein Einkommen:

- a. *180 Fr netto; quartalweise zahlbar.*
- b. *Begräbnisse etc. einen Antheil.*

II. Seine Verpflichtungen:

a. *In Beziehung auf den öffentlichen Gottesdienst:*

Er hat alle die Pflichten genau zu erfüllen, welche mit dieser Stelle verbunden sind. Gehülfe zum Gottesdienste ist er dem Pfarrer unterstellt und hat seine Wünsche hierin zu respektiren. Er wird zudem bei Prozessionen, Kreuzgängen, Begräbnissen etc. als Sänger seine Mithülfe leisten.

b. *In Beziehung auf den eigentlichen Kirchengesang. Er hat den Kirchengesang zu organisieren und zu leiten; insbesondere ist er verpflichtet, junge Kirchengesänger zu instruieren; sowie die ältern einzuüben.*

c. *In Beziehung auf die Orgel und Musikalien.*

Er hat mögliche Sorgfalt anzuwenden; dass die Orgelwerke und Blasbälge unbeschädigt und in gutem Stande erhalten werden. Ebenso ist er verpflichtet, das Inventar der Musikalien und Instrumente unter Verantwortlichkeit treu zu bewahren.

d. *Verschiedenes. Alle Stiftungsmessen, die mit einem Amte verbunden sind, hat er gratis zu feiern. Für den Balgtretter sorgt er.*

Hilfspersonalien

Die Kirchensänger, der Balgtretter, die zwei Ministranten, der Kreuz- und Fabrenträger, Todtengräber, Zusammenläuter.

1 Einkommen = 60 Fr, 32 Fr für die Sänger, 8 Fr für den Balgtretter, 12 Fr für die Ministranten, 5 Fr für Kreuz- und Fabrenträger, 3 Fr für den Graber als Kirchhof-Reiniger.

Man könnte noch 10 – 20 Fr theils für Musikalien, theils für Hilfsleute bei den Fronleichnams-Feierlichkeiten etc. hinzusetzen.

Kapuziner und Ehrenprediger

*Sechs Mal je einer, und ein bis zweimal je zwei zum Beicht hören: An Ostern, den Skapulier- und Rosenkranz-Sonn-
tagen, so wie überhaupt an den Marienfesten strömen immer noch Leute aus andern Pfarreien nach St. Urban zur Andacht.*

Ein Priester kann nicht genügen; es genügen an gewissen Tagen nicht drei. Wenigstens zweimal, an Patrozinien und Kirchweihen müssen Ehrenprediger sein.

Abrundung der Pfarrei

Wie bereits angetönt, brachte die Abrundung der jungen Pfarrei viel Schwierigkeiten und Sorgen – besonders für Pfarrer Arnold. Begreiflicher Weise war er bestrebt, dass seine Pfarrei eine ge-

wisse Grösse erreiche, damit sie überhaupt lebensfähig werde. Dabei ging es um Randgebiete der Pfarreien Grossdietwil und Pfaffnau. Südlich waren es die zwei Ludliger Höfe, die bis dato nach Grossdietwil pfarrgenössig waren, aber in der Einwohnergemeinde Pfaffnau lagen. Pfarrer Arnold hatte die Absicht, die zwei Liegenschaften nach St. Urban umteilen zu lassen.

Deshalb lud er Ende November 1849 die Gemeinderäte von Altbüron und Grossdietwil zu einer Besprechung «im Gasthaus Kreutz in Altbüron» ein. Nebenbei: Wir hören damit erstmals den Namen «Kreutz», während bisher angenommen wurde, er sei erst um 1860 angekommen.

An der anberaumten Besprechung sollte «die neue Pfarrmarklinie zwischen der Pfarrey St. Urban und Grossdietwyl» festgelegt werden. Wie indirekt zu vermuten ist, war dabei lediglich der Gemeinderat von Altbüron anwesend, was sich aus einer Eingabe der Kirchenverwaltung Grossdietwil vom «4. Hornung 1850» an das «Departement des Kirchenwesens des Kant. Luzern» ableiten lässt. An der besagten Besprechung im «Kreutz» waren sich Pfarrer Arnold und der Altbürer Gemeinderat einig geworden, neu die Pfarreigrenze an der Gemeindemarkung verlaufen zu lassen. Ganz anderer Meinung war da aber die Kirchenverwaltung von Grossdietwil, in der an und für sich Altbüron auch hätte vertreten sein sollen, weil ja beide Ge-

meinden und noch einige weitere Gebiete dazu die Pfarrei Grossdietwil bilden. Die Grossdietwiler Kirchenverwaltung opponierte heftig gegen die getroffenen Abmachung zwischen Pfarrer Arnold und dem Gemeinderat von Altbüron. Besonders wurde betont, dass bei dieser Abtretung *«bey hundert Jucharten steuerbaren Landverlust für die Pfarrey Grossdietwyl»* entstehen würde. Dieser Beschluss wurde Pfarrer Arnold mitgeteilt und ihm gleichzeitig vorgeschlagen, *«mit uns die von uns vorgeschlagene Marklinie zu besprechen, und wo möglich auszumitteln, worauf wir aber die Antwort erhielten: Er finde sich nicht bewogen von der mit dem Gemeinderath von Altbüron verabredeten Gemeinde-Marklinie als neue Pfarrmarklinie zwischen St. Urban und Grossdietwyl zu abstrahieren u.s.w.»*

Inzwischen war die dortige Kirchenverwaltung erneut an das «Departement für Kirchenwesen» gelangt, um die Gründe gegen eine Abtrennung der «Ludliger Häuser» noch stärker zu betonen. *«Es liegt der Kirchenverwaltung eidlich ob, den Nutzen der Kirche und der Kirchengemeinde zu fördern und den Schaden zu wenden. Die Kirchenverwaltung erblickt nun in der projektirten Abtrennung der zwey Ludliger Häuser für die Pfarrkirche und Pfarrgemeinde Grossdietwyl einen beträchtlichen Schaden. Grossdietwyl hat eine alte, baulose und viel zu kleine Kirche; es wird über kurz oder lang dazukommen, dass eine neue*

Pfarrkirche gebaut werden muss. Die Pfarrgemeinde hat das Bedürfnis einer neuen Kirche seit langem gefühlt; schon Anno 1804, und wieder Anno 1842 wurde von der Kirchengemeinde der Kirchenbau beschlossen, aber die Ausführung scheiterte an Mangel der hinreichenden Subsidien. Unterdessen bedarf die alte Kirche fortwährender Reparaturen, die mit Unkosten verbunden sind. Die in Frageliegenden zwey Ludliger-Häuser sind von den Vermöglichere in der Pfarre Grossdietwyl, müssten dieselben von der Pfarre getrennt und einer anderen Pfarrgemeinde zugeteilt werden, so litte die zum grössten Theile unvermögliche Pfarrgemeinde Grossdietwyl offenbar einen bedeutenden Nachtheil.»

Nicht ganz ohne «Wink mit dem Zaunpfahl», wie es scheint, hatten sich aber schon rund ein Jahr zuvor («15te Mertz 1849») *«die Besitzer der Höfe zu Ludligen, nämlich Joseph Waltispärg, Anton Waltisperg, Johan Gut»* in einem Schreiben an den «Löbl. Kirchenrath von Grossdietwil» zur geplanten Neuzuteilung ablehnend geäussert. Einige der Gründe: *«... so erklären wir ganz unumwunden dass uns diese Abrundung nicht gefällt und wir vil lieber bey der seitherigen Einteilung verbleiben möchten. Es gründet sich dise Erklärung nicht auf die blose Gewohnheit lieber beim alten zu bleiben, sondern wir haben Gründe dafür.»* Einige davon: *«In Grossdietwil ist die Pfarrei in jeder Be-*

ziehung so besorgt dass man nur zufrieden sein kan.» Ferner wird betont, dass dort drei Geistliche seien, was in St. Urban nicht der Fall sein werde. «Wenn also die Hausgenossen an Sonn- und Feiertagen alle die Heil. Messe anhören wollen so sind doch einige davon gezwungen nach Grossdietwil zu gehen um dem Kirchengeboth Genüge zu leisten, weil doch nicht alle mitsamen dem Pfarrgottesdienst in St. Urban beywohnen können.» Als fernere Gründe wurden angeführt, dass sämtliche verstorbenen Angehörigen in Grossdietwil bestattet seien und dort auch die entsprechende Jahrzeiten gehalten würden. Auch wurde argumentiert: «... dises alles bestimmt uns dazu das wir lieber in der Pfarrei Grossdietwil als in jener zu St. Urban einverleibt sein wollen, das wir das gewisse nicht gern an etwas Ungewisses vertauschen möchten. Wir wissen was wir in Grossdietwil haben, aber ist uns unbekant, was wir in St. Urban bekommen. Im Übrigen vermögen wir nicht einzusehen warum man uns gegen unseren Willen ohne Nothwendigkeit von Grossdietwil lostrennen und St. Urban zutheilen will.» Dann folgt noch ein wichtiger Satz: «Es ist in St. Urban schon lange eine Pfarrei bestanden ohne das wir in selbe eingetheilt waren.» Unter «Bemerkungen» an den Regierungsrat vom 26. März 1849 äusserte sich dann Pfarrer Arnold auch zum Thema «Ludligen». «Aus der Zuschrift Grossdietwils blickt, wie es scheint,

mehr ein Mammon als ein Religionsgeist hervor. Die zwei Ludliger Häuser kamen sonst seit Jabren, namentlich die Hausväter, meistens nach St. Urban zur Kirche, und setzten diese alte Übung auch dieses Jabr fort, in Predigt, Amt und selbst in der Christenlehre.»

Wenn wir «Pfarrer Arnold» schreiben, so war das dazumal nicht einmal ganz richtig, weil er nach wie vor nur Pfarrverweser war, was er stark bemängelte, wie aus seinen «Bemerkungen» deutlich hervorgeht. Aber auch etliches anderes scheint nicht wunschgerecht gelaufen zu sein, was er mit der Äusserung quittierte: «Kein Zweiter würde unter bisberigen Umständen ausgeharrt haben, noch ausbarren wollen.»

Wie stellte sich Pfaffnau zur geplanten Abrundung?

Aus einer Verlautbarung des Gemeinderates entnehmen wir, dass drei Häuser zu Krummen, zwei Häuser im Mussbach, drei Häuser im Steinbach, das Haus auf Schöneich und zwei Häuser auf der Allmend künftig der Pfarrei St. Urban zugeteilt werden sollten.

Der Gemeinderat schrieb in seiner Antwort an das «Departement des Kirchenwesens»: «Vorab müssen wir Ihnen bemerken, dass die Pfarrgemeinde Pfaffnau aus den politischen Gemeinden Pfaffnau und Roggliswyl besteht, dass

wir demnach Hochibr Schreiben dem Gemeinderath von Roggliswyl mitgetheilt und denselben zu Besprechung der gemeinsamen Antwort eingeladen, fragliches Schreiben aber von ihm ohne Antwort wieder rückerhalten haben.» Folglich antwortete der Pfaffnauer Gemeinderat lediglich als politische Behörde und nicht namens der Kirchgemeinde.

Daraus ein wichtiger Satz:

«Vorallem aus legen wir gegen die neue Ausstattung der Pfarre St. Urban, insofern dadurch die Pfarrgemeinde Pfaffnau in ihren bisherigen Rechten erwürgt, oder ihr schwerere Pflichten aufgelegt würden, Verwahrung ein.» In der Tat hatte sie mit schwereren Pflichten zu rechnen, aber nicht weil eine Pfarre St. Urban errichtet wurde, sondern weil fortan Pfaffnau selber für einen Pfarrer zu sorgen und entsprechend zu besolden hatte. Bis 1848 war nämlich das Kloster St. Urban verantwortlich für die Kirche in Pfaffnau.

Der Gemeinderat schlug vor: *«Die Häuser im Krummen, Eichholz, Mussbach und Steinbach, auch noch das Haus auf Schönei, das der Brüdern Klee auf der Allmend daselbst, und das des Jakob im Berg»*, der Pfarre St. Urban zuzurunden.

Nach verschiedenen gegenseitigen Absprachen beschloss am 27. Juli 1849 der Regierungsrat:

1. Alle Häuser und Gehöfte, welche bisher als zur Pfarre St. Urban gehörig betrachtet wurden, bleiben fortan einverleibt.
2. Ferner werden noch der Pfarrgemeinde St. Urban alle jene Wohnungen zugeschrieben, welche an der westlichen Abdachung des Booberges liegen oder noch zu liegen kommen, als namentlich die Häuser zu Krummen, die Häuser im Mussbach und Steinbach, das Haus Schöneich, das Haus der Brüder Klee auf der Allmend und dasjenige des Jakob Blum im Berg, welche anmit von der Pfarre Pfaffnau abgelöst werden. Dergleichen werden die zwei bis dahin nach Grossdietwyl pfarrgenössigen Häuser in Ludligen ebenfalls der Pfarrgemeinde St. Urban zugetheilt.
3. Die genannten Ortschaften und Häuser bilden auch die Schulgemeinde St. Urban.

Anmerkung: Schon damals wie heute gingen die Schüler von Ludligen nach Altbüron zur Schule.

Wer glaubte, dass jetzt mit diesem Federstrich des Regierungsrates die Pfarre St. Urban im Lot sei, irrte sich schwer. Blieb die Sache anfänglich scheinbar noch ruhig, so trieb sie dann nach und nach einem kritischen Disput entgegen, der 1854 seinen fiebrigen Höhepunkt erreichte. Obwohl die Pfarre St. Urban eine gesetzlich verankerte Institution war, wurde sie dennoch immer wieder in Frage gestellt. Pfarre oder bloss Ku-

ratkaplanei? Das wurde zur grossen Frage. Für letztere setzte sich mit vielen Listen, Ränken und einem geschliffenen Maul der Ludliger Joseph Waltisberg ein. Für die erstere begreiflicherweise Pfarrer Arnold.

(Bemerkung der Redaktion: In der nächsten «Heimatkunde des Wiggertals» wird der Autor dieses Beitrages die interessantesten Jahre nach der Pfarreigründung St. Urban schildern.)

Quellen:

Akten Staatsarchiv, Mappen 39/164/165.
Luzerner Kantonsblatt Nr. 16, 20. April 1848.
«St. Urban 1194–1994». Benteli Verlag, Bern, 1994.

Adresse des Autors:
Hans Marti
Hofacher 9
6244 Nebikon

11. Inyammündigen Leutflorß ist schriftlich im
 Rathsamt und in das Pfarramt zu Urban
 gelangt; schriftlich dem Bürgermeister des Kirchensprengels
 und dem Kirchenrath zu Urban für sich und zu Handen der
 betheiligten Pfarrer, Gemeindevorsteher und Kirchenräthe
 mitzutheilen.

Im Rathssaal, Leuzerode am 27. Juni 1849.

Der Schultheiß:
 J. R. Steiger,

Gemeindevorsteher zu Urban,
 Der Rathsschreiber:

St. Urban.

Ausschnitt aus dem regierungsrätlichen
 Beschluss über die Zurundung der Pfar-
 rei St. Urban, die durch den damaligen
 Schultheissen J. R. Steiger besiegelt wurde.
 Steiger hatte den massgeblichen Impuls
 zur Aufhebung des Klosters gegeben.

